



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Am Haslacher Weg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – Aufhebung des früheren Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss

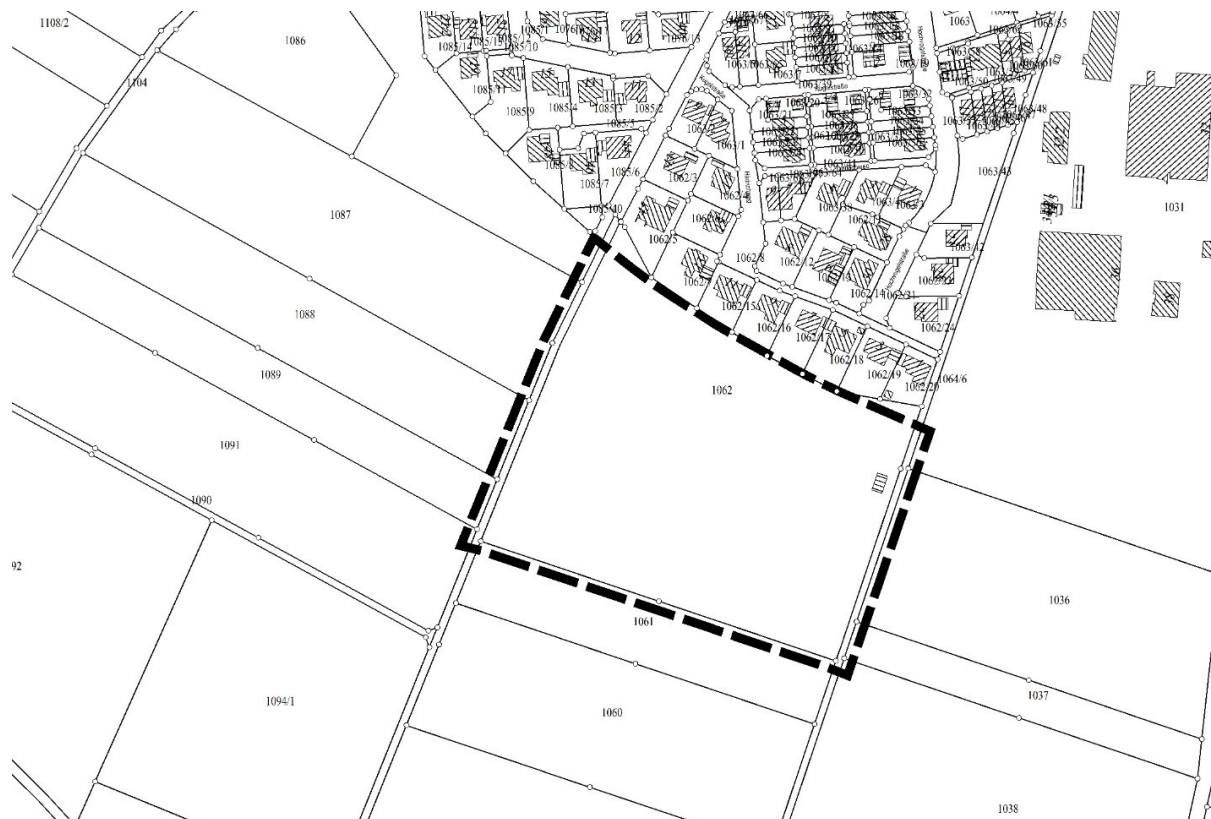
Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2017 beschlossen den Bebauungsplan „Am Haslacher Weg“ für den Bereich südlich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ringweg II“ und östlich des „Haslacher Wegs“ am südlichen Ortsrand der Stadt Leutkirch aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasste die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1061, 1062, 1062/1 (Teilfläche) und 1064/6 (Teilfläche).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB erfolgen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 hat nunmehr der Gemeinderat beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 24.07.2017 wegen der zwischenzeitlich veränderten und reduzierten Abgrenzung des Plangebietes sowie aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. §13b BauGB vom 24.07.2017 wird hiermit gemäß §2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Haslacher Weg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Am Haslacher Weg" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1062 (Teilfläche), 1062/1 (Teilfläche) und 1064/6 (Teilfläche).



Ziele und Zwecke der Planung

Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB vom 16.09.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr). Es besteht bis zum 11.10.2019 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 18.09.2019
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister